

# Bekanntmachung

gemäß § 141 Absatz 4 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)

## Auslegung eines Planänderungsbeschlusses

Planfeststellungsverfahren der Stadt Kaltenkirchen

Auf Antrag der Stadt Kaltenkirchen, Der Bürgermeister, Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen, vom 14.12.2020 wurde gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der vorgelegte Plan zur 5. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.1995 mit dem Az. 441012.1061.0300 zur Verlängerung der Abbaufrist um 10 Jahre festgestellt.

Das Planfeststellungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemeinde und Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kaltenkirchen	6	1/4, 2/2; 3, 4, 5, 6/2, 90/20, 20/4, 20/5, 21/1, 22/1, 23/1, 23/2, 24/3, 24/4, 27/7, 27/3, 28/2, 28/6, 29/2
Kaltenkirchen	5	4/5, 17/1, 1/7, 4/1, 80/20, 81/20
Kaltenkirchen	3	18/13

**Der Planänderungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 17.03.2025 bis einschließlich den 31.03.2025 im Rathaus der Stadt Kaltenkirchen, Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen, Büro 320 im 3. OG bei Frau Schwanke während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.**

Der Planänderungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Gegen den Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzaustraße 13, in 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die/den Kläger/in, die/den Beklagte/-n sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in einfacher Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann als pdf-Dokument auch elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP ([justiz.de](https://www.justiz.de)). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer\\_rechtsverkehr\\_erklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html) abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die Klage elektronisch einzureichen.

Bad Segeberg, den 10.03.2025

Kreis Segeberg

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

als Planfeststellungsbehörde

Az.: 32.30549.1061.0300.004